

Behält ein angestellter Fotograf die Rechte auf seine Bilder?

Ein angestellter Fotograf behält alle Rechte auf seinen Erzeugnissen, wenn diese Rechte nicht mittels schriftlicher Abmachung an den Arbeitgeber abgetreten worden sind – was oft der Fall ist. Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) sieht keine automatische Übertragung der Rechte an den Arbeitgeber im Fall einer Werkproduktion im Rahmen eines Arbeitsvertrags, mit Ausnahme des Spezialfalls Computerprogramme. Dies bedeutet, dass die Autorenrechte an Bildern eines angestellten Fotografen bei ihm bleiben und dass er allein darüber entscheiden kann, wie sie zu verwenden sind. Es wird angenommen, dass die Übergabe der Bilder an den Arbeitgeber bedeutet, dass der Autor mit einer Veröffentlichung einverstanden ist, d.h. dass sie ein erstes Mal in der Tageszeitung oder in der Zeitschrift veröffentlicht werden, bei der er arbeitet.

Die Autorenrechte können aber abgetreten werden. Das heisst, dass der angestellte Fotograf die Rechte an seine Werke an seinen Arbeitgeber abtreten kann. Diese Abtretung kann mündlich oder schriftlich erfolgen (Letzteres ist aus offensichtlichen Gründen der Beweisführung angezeigt) und bedarf des Einverständnisses des Fotografen. Die CCT impressum/Presse romande (= GAV der Westschweizer Presse) sieht beispielsweise vor, dass der Arbeitgeber die Nutzungsrechte der gezeichneten Werke des Journalisten erwirbt, um sie in der Publikation zu veröffentlichen, für die der Journalist arbeitet... Jede weitere Verwendung muss Gegenstand eines schriftlichen Abkommens zwischen dem Journalisten und dem Arbeitgeber sein. Wenn die Rechte abgetreten worden sind kann der Arbeitgeber, die Agentur oder der Verleger die Bilder archivieren und sie so oft wie er wünscht in der Publikation seiner Wahl veröffentlichen. Er kann sie auch weiter verkaufen. Sogar wenn der Fotograf seinen Arbeitgeber verlässt bleibt Letzterer Besitzer der Werke.

Freischaffende

Die Entschädigung kann nicht tiefer sein als im Mindestlohntarif vorgesehen ist. Sie betrifft die Arbeit für eine Veröffentlichung im gedruckten Medium und in dessen digitalen Ausgaben. Eine höhere Entschädigung umfasst die Wiederveröffentlichung der bestellten Arbeit im gleichen Medium, in den Medien, die mit ihm durch eine regelmässige Synergiezusammenarbeit verbunden sind (z.B. 24H/TG; Matin/Matin dimanche) sowie in deren digitalen Trägern.

Muss auf dem Bild ein Copyright stehen, damit es geschützt ist?

Nein. Das System, in dem die Werke nur dann geschützt sind, wenn sie in ein Register eingetragen worden sind, oder wenn sie mit einem © versehen worden sind, gilt vor allem in den angelsächsischen Ländern. An diesem System ist aber im Schweizer Urheberrechtsgesetz URG nicht festgehalten worden; hier ist keine weitere Formalität nötig, um ein Werk zu schützen. Sobald ein Werk im Sinne des URG realisiert worden ist (es muss einen individuellen Charakter aufweisen und sich von anderen, bereits existierenden Werken unterscheiden), geniesst es den gesetzlichen Schutz.



Wie viele Jahre ist ein Bild durch das Urheberrecht geschützt?

70 Jahre nach dem Tod des Autors. Für ein urheberrechtlich geschütztes Werk läuft dieser Schutz 70 Jahre nach dem Tod des Autors ab. Nach dem Tod des Autors gehen die Rechte an seine Erben über, oder an jede andere Person oder Institution, der er seine Rechte vermacht hätte.

Kann ich einen Teil meines Archivs verschenken oder verkaufen?

Das Problem ist, dass heute praktisch keine Institution die Möglichkeit oder den Wunsch hat, Ihr Archiv zu übernehmen. Ein Verkauf ist möglich, aber der Preis wird vom Gesetz des Angebots und der Nachfrage bestimmt. Kurz, man muss einen Käufer finden und Material besitzen, das einen gewissen künstlerischen, ökonomischen oder historischen Wert aufweist, um Erfolg zu haben. Eine Schenkung an eine Institution beispielsweise trägt zum Aufbau des fotografischen Kulturgutes unseres Landes bei. Das Problem ist, dass heute praktisch keine Institution die Möglichkeit oder den Wunsch hat, Ihr Archiv zu übernehmen. Die Schweizerische Stiftung für die Photographie kann Sie beraten. Angesichts dieser Lücke und des Risikos, zahlreiche fotografische Arbeiten zu verlieren, die zu unserem Kulturgut gehören, hat die Fotosektion von impressum mit den fotografischen Institutionen der Schweiz Kontakt aufgenommen, um eine Lösung zu finden und den Fotografen Vorschläge zu machen. Wer sich dafür interessiert kann sich an uns wenden.



Ein Netzwerk Pressebildarchive wurde ins Leben gerufen, dem Archivare, Konservatoren und Mitarbeiter von Presseagenturen angehören.

[Dossier herunterladen](#)